Uster, 22. August 2017
Nr. 601/2017
V4.04.71

Seite 1/6

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

ANFRAGE 601/2017 VON PAUL STOPPER (BPU): KIESABBAU UND WIEDERAUFFÜLLUNG IM HOOGGEN (FREUDWIL), ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Mai 2017 reichte das Ratsmitglied Paul Stopper beim Präsidenten des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Kiesabbau und Wiederauffüllung im Hooggen (Freudwil)» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Im Gebiet ‹Hooggen› in Freudwil sollen gemäss einem kantonalen Gestaltungsplan in den kommenden Jahren ca. 2,5 Millionen Kubikmeter Kies abgebaut werden. Im Oktober 2016 hat die ‹Kies AG› bei der Stadt Uster das Gesuch für die Erschliessung und für eine erste Etappe des Kiesabbaus eingereicht. Am 14. März 2017 hat der Abteilungsvorsteher Hochbau und Vermessung die baurechtliche Bewilligung mit Auflagen per ‹Verfügung› erteilt.

Im Technischen Bericht vom 5. Oktober 2016 der ‹Kies AG› wird ausgeführt, dass ‹in dieser ersten Etappe ein eigentlicher Kiesabbau nur auf der Parzelle Kat.-Nr. G1561 ("hinterer Berg", im Eigentum der Stadt Uster) vorgesehen› sei. Und: ‹Der Abbauperimeter in dieser ersten Abbauetappe umfasst theoretisch in der maximalen Ausdehnung eine offene Grubenfläche von 4,0 ha›.

Gemäss kantonalem Richtplan (Stand 2011) ist in Freudwil-Hooggen ein Abbauvolumen von insgesamt 1,0 Mio. m^3 und eine Abbaumenge von 100 000 m^3 pro Jahr erlaubt, bei einer Abbaufläche von 5 ha. Gemäss kantonalem Gestaltungsplan hingegen ist ein Abbauvolumen von 2,5 Mio. m^3, eine Ablagerung von unverschmutztem Aushub von 2,6 Mio. m^3 und eine Abbaumenge von 200 000 m^3 pro Jahr erlaubt.

In der Verfügung der Baudirektion vom 20. Mai 2016 zum kantonalen Gestaltungsplan (Amt für Raumentwicklung, Raumplanung, unterzeichnet allein von Chr. Zimmerhakl, Funktion: ‹Für den Auszug›), wird dieser eklatante Widerspruch zum kantonalen Richtplan folgendermassen begründet: ‹[…] rechtfertigt es sich, den vorliegenden Gestaltungsplan als ***untergeordnete Abweichung*** *im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG festzusetzen›.*

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht der Kies AG (Berichtverfasser: TBB Ingenieure AG, 8353 Elgg) vom 15. Januar 2015 (und auch gemäss kantonalem Gestaltungsplan) soll der in ***Freudwil-Hooggen*** *abgebaute Kies im* ***Kieswerk Gossau*** *aufbereitet werden. Demnach werden folgende Anzahl Transporte (LKW) anfallen (vgl. Beilage):*

	Menge (pro Jahr)	*Anzahl Bewegungen vom Hooggen-Freudwil zum Anschluss ‹Uster-Nord› Oberlandautobahn*	*Anzahl Bewegungen vom Anschluss ‹Uster-Nord› nach Hooggen-Freudwil*
Abbau (Kies)	*200'000 m^3/Jahr*	*15'833 LKW pro Jahr*	
Auffüllung	*200'000 m^3/Jahr*		*15'833 LKW pro Jahr*

Es stellen sich folgende Fragen:

1. *Betrachtet der Stadtrat die Begründung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) für eine Verdoppelung der gesamten Abbau- und Wiederauffüll-Menge und der jährlichen Abbaumenge auch lediglich als eine* ***‹untergeordnete Abweichung›?***
2. *Weshalb wurde die erste Etappe exakt so gewählt, dass ausgerechnet nur die städtische Parzelle Kat.-Nr. G1561 in Freudwil vom Abbau betroffen ist?*
3. *Welche städtische Stelle (welche Person/en) führte die Verhandlungen bis zur Festsetzung des Gestaltungsplanes Hooggen-Freudwil?*
4. *Welche städtische Stelle führte die Verhandlungen betreffend Nutzung (Abbau und Wiederauffüllung) der städtischen Parzellen Kat.-Nrn. G1561, G1428 und G1545?*
5. *Welche Menge (m^3) Kies kann auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561 abgebaut werden? Welche Menge wird wieder aufgefüllt?*
6. *Wird die ‹Kies AG› als einzige Firma den Kiesabbau und die Wiederauffüllung auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561 betreiben?*
7. *Welche Verträge resp. Vorverträge hat die Stadt Uster mit der ‹Kies AG› resp. evtl. mit anderen Partnern zum Abbau und zur Wiederauffüllung der Parzelle Kat.-Nr. G1561 bis heute abgeschlossen?*
8. *Welche städtische Stelle tritt gegenüber den privaten Abbaufirmen auf (Stadtrat oder nur Verwaltungsstellen)?*
9. *Wurde eine öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561 durchgeführt? Wenn nicht, weshalb nicht?*
10. *Welchen Erlös verspricht sich der Stadtrat vom Kiesabbau und der Wiederauffüllung auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561?*
11. *Untersteht ein allfälliger Vertrag zwischen der Stadt Uster und der Kies AG nicht den Bestimmungen von Art. 12, lit i), resp. 21, lit d) der Ustermer Gemeindeordnung? (Siehe [1)]) analog des Vertrages mit der Hard AG für die Rodung von 24 Hektaren Wald zur Kiesgewinnung in Volketswil)?*

12. *Treffen die Verkehrszahlen des Umweltverträglichkeitsberichtes vom 15. Januar 2015 auch heute noch zu? (vgl. Beilage)*
13. *Welche Route wählen die 15 833 LKW pro Jahr vom Anschluss ‹Uster-Nord› der Oberlandautobahn nach Gossau (d. h. alle 10 Minuten ein LKW je Richtung!)?*
14. *Existieren keine intelligenteren Ideen als der LKW-Transport vom Abbaugebiet Hooggen-Freudwil nach Gossau zur Aufbereitung, z. B. eine Aufbereitung des Kieses auf dem Abbauareal selber oder in der nahen Hard AG in Volketswil?*
15. *Wer kommt für die Strassenschäden, Umweltbelastungen, gesundheitlichen Schäden infolge des CO_2-Ausstosses, Lärmschädigungen etc. dieser LKW-Lawine auf?*
16. *Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass er aufgrund von Artikel 1, Abs. 3 und 4, lit a) bis d) der Ustermer Gemeindeordnung verpflichtet ist, vermeidbare LKW Transporte zu unterbinden? (Siehe [2])*
17. *Welche konkreten Massnahmen ergreift der Stadtrat, um den Verbrauch von Kies und vor allem Beton generell einzudämmen, z. B bei stadteigenen Liegenschaften wie Schulhäuser oder dem neuen Werkhof oder bei Baubewilligungen?*
18. *Wie ist die Delegation von Baubewilligungen vom Stadtrat an den Vorsteher Hochbau und Vermessung für baurechtliche Bewilligungen geregelt?»*

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:
«Betrachtet der Stadtrat die Begründung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) für eine Verdoppelung der gesamten Abbau- und Wiederauffüll-Menge und der jährlichen Abbaumenge auch lediglich als eine **‹untergeordnete Abweichung›**?»

Antwort:
Der Stadtrat schliesst sich der Argumentation der kantonalen Baudirektion, Amt für Raumentwicklung (ARE) gemäss Verfügung vom 20. Mai 2016, Abschnitt C, Einwendungen, an.

Frage 2:
«Weshalb wurde die erste Etappe exakt so gewählt, dass ausgerechnet nur die städtische Parzelle Kat.-Nr. G1561 in Freudwil vom Abbau betroffen ist?»

Antwort:
Auf die Etappierung hat die Stadt Uster keinen Einfluss. Die Einteilung der Etappierung unterliegt rein «abbautechnischen» Überlegungen. Diese werden im Umweltverträglichkeitsbericht, Abschnitt 2, vom 15. Januar 2015 dargelegt.

Frage 3:
«Welche städtische Stelle (welche Person/en) führte die Verhandlungen bis zur Festsetzung des Gestaltungsplanes Hooggen-Freudwil?»

Antwort:
Die Abteilung Bau begleitete das kantonale Gestaltungsplanverfahren, die weiteren Verhandlungen erfolgten durch die Abteilung Finanzen.

Frage 4:
«Welche städtische Stelle führte die Verhandlungen betreffend Nutzung (Abbau und Wiederauffüllung) der städtischen Parzellen Kat.-Nrn. G1561, G1428 und G1545?»

Antwort:
Die Abteilung Finanzen war federführend bei den Vertragsverhandlungen.

Frage 5:
«Welche Menge (m^3) Kies kann auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561 abgebaut werden? Welche Menge wird wieder aufgefüllt?»

Antwort:
Die geschätzte Abbaumenge beträgt gemäss kantonalem Gestaltungsplan zwischen 1,2 bis 1,3 Mio. m^3; die Auffüllmenge wird vom Unternehmer mit rund 50 000 m^3 mehr als die Abbaumenge beziffert.

Frage 6:
«Wird die ‹Kies AG› als einzige Firma den Kiesabbau und die Wiederauffüllung auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561 betreiben?»

Antwort:
Ja, die Stadt Uster hat ausschliesslich mit der Firma ‹Kies AG›, Bauma, einen Dienstbarkeitsvertrag über den Abbau von Kies, Sand und Steinen abgeschlossen.

Frage 7:
«Welche Verträge resp. Vorverträge hat die Stadt Uster mit der ‹Kies AG› resp. evtl. mit anderen Partnern zum Abbau und zur Wiederauffüllung der Parzelle Kat.-Nr. G1561 bis heute abgeschlossen?»

Antwort:
Im Jahre 2003 wurde mit Stadtratsentscheid ein Kiesabbau-Rahmenvertrag unter bestimmten Vorbehalten abgeschlossen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Gestaltungsplanes wurde am 3. Oktober 2016 der Vertrag über den Abbau von Kies, Sand und Steinen öffentlich beurkundet.

Frage 8:
«Welche städtische Stelle tritt gegenüber den privaten Abbaufirmen auf (Stadtrat oder nur Verwaltungsstellen)?»

Antwort:
Abteilungsvorsteher Finanzen und die Abteilung Finanzen.

Frage 9:
«Wurde eine öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561 durchgeführt? Wenn nicht, weshalb nicht?»

Antwort:
Nein. Der Abbau von Kies und die Wiederauffüllung unterstehen nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen.

Frage 10:
«Welchen Erlös verspricht sich der Stadtrat vom Kiesabbau und der Wiederauffüllung auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561?»

Antwort:
Die Stadt Uster rechnet mit einem Gesamtertrag in der Höhe von 7,2 Mio. bis 7,8 Mio. Franken aus dem Abbau und der Wiederauffüllung. Zusätzlich wird die Mehrauffüllung (Überfüllkubatur) mit rund 100 000 Franken beziffert.

Frage 11:
«Untersteht ein allfälliger Vertrag zwischen der Stadt Uster und der Kies AG nicht den Bestimmungen von Art. 12, lit i), resp. 21, lit d) der Ustermer Gemeindeordnung? (Siehe [1)]) analog des Vertrages mit der Hard AG für die Rodung von 24 Hektaren Wald zur Kiesgewinnung in Volketswil)?»

Antwort:
Nein, ein allfälliger Vertrag untersteht nicht Art. 12, lit i) der Ustermer Gemeindeordnung. Der erwartete Gesamterlös von deutlich unter 10 Mio. Franken liegt gemäss Art. 21, lit d) der Ustermer Gemeindeordnung im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Frage 12:
«Treffen die Verkehrszahlen des Umweltverträglichkeitsberichtes vom 15. Januar 2015 auch heute noch zu? (vgl. Beilage)»

Antwort:
Ja, die Verkehrszahlen basieren auf einer Abbau- und Auffüllmenge von je 200 000 m^3 und sind im kantonalen Gestaltungsplan, Dossier Beurteilungen Lärm und Luft, dargelegt.

Frage 13:
«Welche Route wählen die 15 833 LKW pro Jahr vom Anschluss ‹Uster-Nord› der Oberlandautobahn nach Gossau (d. h. alle 10 Minuten ein LKW je Richtung!)?»

Antwort:
Die Verkehrswege sind Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. Januar 2015 zum kantonalen Gestaltungsplan definiert. Grundsätzlich erfolgen alle Zu- und Wegfahrten über die Nänikerstrasse auf die Staatsstrasse 339. Somit erfolgt die Anbindung ausschliesslich über das überkommunale Strassennetz.

Frage 14:
«Existieren keine intelligenteren Ideen als der LKW-Transport vom Abbaugebiet Hooggen-Freudwil nach Gossau zur Aufbereitung, z. B. eine Aufbereitung des Kieses auf dem Abbauareal selber oder in der nahen Hard AG in Volketswil?»

Antwort:
Gemäss dem Betreiber macht eine Aufbereitung auf dem Abbauareal bei dieser Grubengrösse wirtschaftlich keinen Sinn. Bis eine Aufbereitungsanlage installiert werden könnte, müsste das Kies zur Aufbereitung nach Gossau transportiert werden. Eine Aufbereitung in der nahen Hard AG macht insofern keinen Sinn, weil von dort das Kies nach der Aufbereitung ebenfalls nach Gossau geführt wird.

Frage 15:
«Wer kommt für die Strassenschäden, Umweltbelastungen, gesundheitlichen Schäden infolge des CO_2-Ausstosses, Lärmschädigungen etc. dieser LKW-Lawine auf?»

Antwort:
Die Themen Umweltbelastungen, gesundheitliche Schäden infolge des CO_2-Ausstosses, Lärmschädigungen etc. werden im Umweltverträglichkeitsbericht und im Dossier Beurteilungen Lärm und Luft umfassend dargelegt. Die Belastungen überschreiten keine Grenzwerte oder die Grenzwerte werden bereits heute überschritten (Strassenverkehrslärm). Strassenschäden, welche nachweislich durch den Kiesabbau entstanden sind, werden zulasten des Kiesgrubenbetreibers behoben.

Frage 16:
«Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass er aufgrund von Artikel 1, Abs. 3 und 4, lit a) bis d) der Ustermer Gemeindeordnung verpflichtet ist, vermeidbare LKW Transporte zu unterbinden? (Siehe [2)])?»

Antwort:
Das Kiesabbaugebiet Hooggen, Freudwil, ist zusammen mit den Gebieten Haufländer, Nänikon und Näniker Hard im kantonalen Richtplan festgehalten. Die Verwendung des abzubauenden Kieses ist für alle Kieswerke der FBB-Unternehmen im Zürcher Oberland bestimmt, um den regionalen Bedarf zu befriedigen. Ebenso besteht in der Region ein grosser Bedarf an Ablagerungsvolumen für sauberes Aushubmaterial. In einer regionalen Gesamtbetrachtung deckt sich das Vorhaben Kiesabbaugebiet Hooggen durchaus mit Art. 1 der Ustermer Gemeindeordnung. Kann doch mit einer lokalen, sich auf dem Gebiet der Stadt Uster befindlichen Anlage, ein regionales Bedürfnis befriedigt werden. Damit werden grössere Transporte von und zu Kiesabbaugebieten ausserhalb der Region vermieden. Im Weiteren verweisen wir auf die Antwort zu Frage 14.

Frage 17:
«Welche konkreten Massnahmen ergreift der Stadtrat, um den Verbrauch von Kies und vor allem Beton generell einzudämmen, z. B bei stadteigenen Liegenschaften wie Schulhäuser oder dem neuen Werkhof oder bei Baubewilligungen?»

Antwort:
Zurzeit ergreift der Stadtrat keine spezifischen Massnahmen, um den Verbrauch von Kies und vor allem von Beton generell einzudämmen.

Frage 18:
«Wie ist die Delegation von Baubewilligungen vom Stadtrat an den Vorsteher Hochbau und Vermessung für baurechtliche Bewilligungen geregelt?»

Antwort:
Gestützt auf Art. 1 und 2 der Zuständigkeitsordnung in Bau- und Gewässerschutzsachen vom 1. April 2013 wird dem Vorsteher der Abteilung Bau unter anderem folgende Kompetenz übertragen: Die Beurteilung von Baugesuchen im ordentlichen Verfahren bis zu einer Bausumme von 1,25 Mio. Franken.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 601/2017 des Ratsmitgliedes Paul Stopper betreffend «Kiesabbau und Wiederauffüllung im Hooggen (Freudwil)» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Werner Egli	Daniel Stein
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Beilagen (nur für die Aktenauflage Gemeinderat bestimmt)
- Verfügung Amt für Raumplanung (ARE) vom 20. Mai 2016
- Kiesabbaugebiet «Hooggen», Freudwil, Kantonaler Gestaltungsplan, Umweltverträglichkeitsbericht, vom 15. Januar 2015
- Kiesabbaugebiet «Hooggen», Freudwil, Kantonaler Gestaltungsplan, Beurteilungen Lärm und Luft (Beilage zum Umweltverträglichkeitsbericht), vom 15. Januar 2015